

administration
044 805 86 86
alterszentrum@dietlikon.org

Protokollauszug vom 19.08.2025

2025-137 17.08.3 Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen
Alterszentrum Hofwiesen; Sonderregelung "Zulage für geteilte Dienste"; Einführung per 01.01.2026

a) Sachverhalt

Das Pflegepersonal des Alterszentrums Hofwiesen leistet nach wie vor geteilte Dienste. Damit kann der erhöhte Personalbedarf am Morgen und Abend abgedeckt werden.

In den letzten Jahren haben viele Pflegeinstitutionen die geteilten Dienste abgeschafft (u.a. Stadt Zürich). Dies vor allem deshalb, weil sich die langen Arbeitstage mit Freistunden in der Mitte nicht mehr mit den heutigen Bedürfnissen an die Work-Life-Balance, das Sozialleben und die Hobbys vereinbaren lassen. Vor allem Mitarbeitende auf Stufe HF Pflege sind nicht mehr bereit, geteilte Dienste zu leisten. Das hat zur Folge, dass diese Dienste vom übrigen Pflegepersonal (FaGe und Assistenzpersonen) übernommen werden müssen.

Mit betrieblichen Optimierungen und einer neuen Planung konnte die Anzahl der geteilten Dienste von Montag bis Freitag ohne Stellenplanerweiterungen auf vier Dienste pro Tag reduziert werden. An den Wochenenden sowie an Feiertagen wird mit sechs geteilten Diensten geplant. Die Reduktion der geteilten Dienste hat sich bereits positiv auf die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden ausgewirkt. Für eine weitere Reduktion auf zwei geteilte Dienste pro Tag müsste der Stellenplan um 166 Stellenprozente erhöht werden. Weil mit dieser Lösung von 12 bis 16 Uhr massiv mehr Personal vorhanden wäre, müssten Einsätze vom Morgen auf den Nachmittag verschoben werden, was für die Bewohnenden eine grössere Umstellung bedeuten würde.

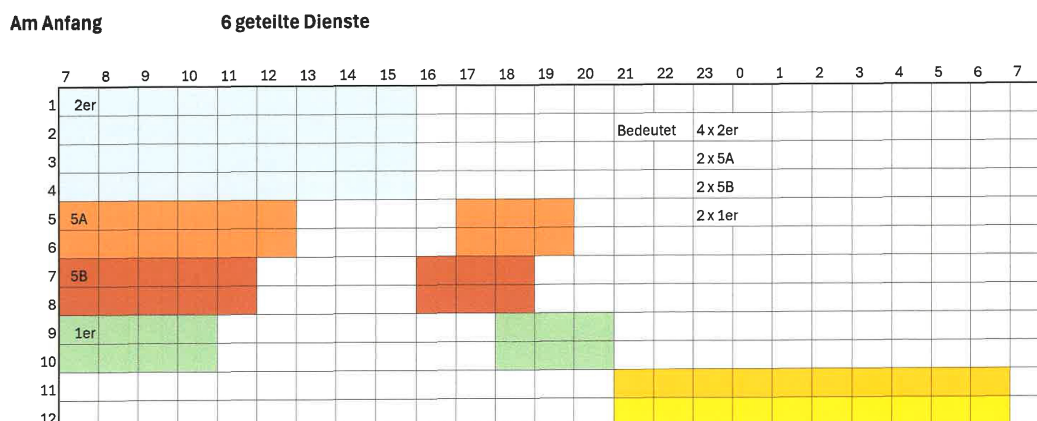
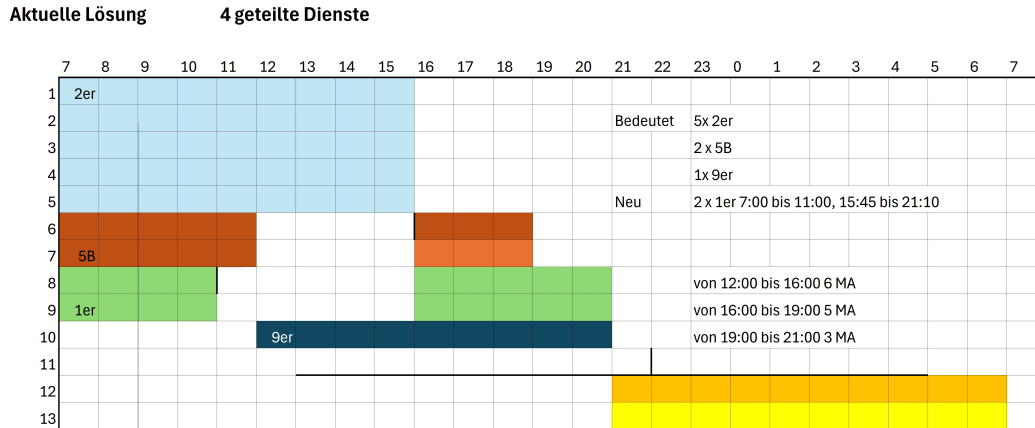


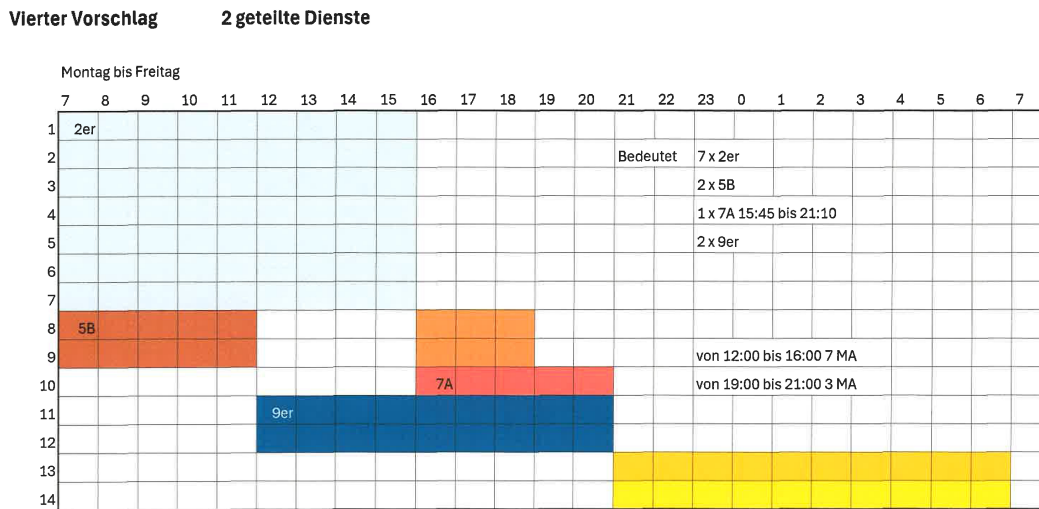
Abbildung 1: Dienstplan mit 6 geteilten Diensten (ursprüngliche Variante)



07:00: kein Nachwachenrapport, alle lesen sich ein, NW geht auf die Glocke
 Neu: Nur ein Rapport um 15:45

Alternativ können es auch 5 x 2er plus 2 x 1er sein

Abbildung 2: Dienstplan mit 4 geteilten Diensten (seit Juni 2025)



07:00: kein Nachwachenrapport, alle lesen sich ein, NW geht auf die Glocke
 Neu: Nur ein Rapport um 15:45

Alternativ können es auch 5 x 2er plus 2 x 1er sein

Abbildung 3: Dienstplan mit 2 geteilten Diensten

Bei den geteilten Diensten handelt es sich um Arbeitseinsätze, welche bei den meisten Mitarbeitenden wenig beliebt sind. Im Gegensatz zu Arbeitsleistungen am Wochenende und in der Nacht, werden die geteilten Dienste jedoch nicht zusätzlich entschädigt. Bei internen Besprechungen und Abklärungen kam die Idee auf, geteilte Dienste ebenfalls zusätzlich zu entschädigen. Mit dieser Massnahmen sollen die geteilten Dienste attraktiver gemacht und Mitarbeitende, welche solche Dienste übernehmen, belohnt werden.

b) Kosten

In Absprache mit der Leitung des Alterszentrums sowie der Co-Leitung Pflege sollen geteilte Dienste ab 01.01.2026 mit einer Pauschale von Fr. 10.- pro Einsatz für Lernende bzw. Fr. 40.- pro Einsatz für das übrige Personal entschädigt werden. Bei aktuell 32 geteilten Diensten pro Woche ist mit jährlichen Kosten von rund Fr. 80'000.- (inkl. 21% Sozialleistungen) zu rechnen.

Für eine Reduktion auf zwei geteilte Dienste pro Tag wären beim Assistenzpersonal (7N-Funktion) zusätzlich 166 Stellenprocente nötig. Die daraus resultierenden jährlichen Mehrkosten würden sich auf rund Fr. 130'000.- (inkl. 21% Sozialleistungen) belaufen.

c) Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 15 der kommunalen Personalverordnung kann der Gemeinderat für die Angestellten der Gemeinden vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen betreffend weitere Entschädigungen treffen (Abs. 1). Dabei kann der Gemeinderat für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen vorsehen (Abs. 2).

Die Kosten für die Abgeltung der geteilten Dienste sind im Voranschlag 2026 enthalten.

Beschluss

1. Mit Wirkung ab 01.01.2026 wird dem Personal des Alterszentrums Hofwiesen für die Übernahme von geteilten Diensten folgende Zulage ausgerichtet:

- Lernende	Fr. 10.- / geteilter Dienst
- übrige Angestellte	Fr. 40.- / geteilter Dienst
2. Bei kürzeren Absenzen infolge Krankheit und Unfall oder ungeplanten Kurzurlauben von mehr als einer Woche wird die Vergütung entsprechend den jeweils vorliegenden, bekannten Einsatzplänen ausgerichtet.
3. Bei länger dauernden Absenzen wird die Vergütung aufgrund der durchschnittlich ausgerichteten Beträge der Vormonate berechnet. Dabei sollen - soweit vorhanden - die letzten 12 Monate in Betracht gezogen werden.

4. Mitteilung an:
- Personal Alterszentrum (durch die Leitung Alterszentrum)
 - Leitung Alterszentrum
 - Co-Leitung Pflege
 - Gemeindeschreiber
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: